**Honorarvertrag**

zwischen der **Institution: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Anschrift: **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

vertreten durch Name: **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

- nachfolgend „Auftraggeber\*in“ genannt

und **Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Anschrift: **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

- nachfolgend „Auftragnehmer\*in“ genannt

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1 Tätigkeit**

(1) Der\*Die Auftragnehmer\*in wird ab dem / am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für den\*die Auftraggeber\*in folgende Tätigkeit übernehmen:

Referent\*in / Trainer\*in / künstlerisch-musikalische\*r Mitarbeiter\*in im Projekt \_\_\_\_\_\_\_ (*Titel des Projekts*) im Rahmen des BMCO- Förderprogramms „NEUSTART AMATEURMUSIK“

*oder*

Trainer\*in für die Zukunftswerkstatt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (*Name des Ensembles*) im Rahmen des BMCO- Förderprogramms „NEUSTART AMATEURMUSIK“.

(2) Der\*die Auftragnehmer\*in übernimmt folgende Aufgaben:

Ergänzend wird im Einzelfall auf die durch den Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. genehmigte Projektbeschreibung verwiesen.

(3) Der\*die Auftragnehmer\*in unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten den administrativen und pädagogischen Weisungen des Auftraggebers. Er\*Sie ist in der künstlerischen Gestaltung seiner\*ihrer Tätigkeit im Rahmen der Projektbeschreibung frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner\*ihrer Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der\*die Auftragnehmer\*in ist an die durch den\*die Auftraggeber\*in formulierten Vorgaben zum Arbeitsort und der Arbeitszeit gebunden. Gemäß den unter § 1 genannten Angaben ergeben sich somit insgesamt \_Zeitstunden oder 1 Tagessatz à mind. 8 Zeitstunden in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **EUR**.

**§ 2 Leistungserbringung**

(1) Der\*Die Auftragnehmer\*in ist verpflichtet, die Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeitender oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Arbeitsleistung umfasst die Vorbereitung, Durchführung und ggf. Nachbereitung (im Falle der geförderten Zukunftswerkstatt z. B. die Dokumentation in Form eines Fotoprotokolls).

(2) Der\*Die Auftraggeber\*in stellt die Räumlichkeiten für die Leistungserbringung zur Verfügung.

(3) Der\*Die Auftraggeber\*in stellt dem\*der Auftragnehmer\*in alle zur Ausübung seiner Tätigkeiten erforderlichen Informationen, Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung.

**§ 3 Vergütung**

(1) Als Vergütung wird orientiert an der Entgeltordnung des TVÖD ein Honorar in Höhe von **EUR** pro Zeitstunde des Projektes bzw. ein Tagessatz (mind. 8 Zeitstunden) von \_\_\_\_\_**EUR** vereinbart. Der Honorarbetrag versteht sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der/Die Auftragnehmer\*in ist verpflichtet, eine spezifizierte Abrechnung in Form einer Rechnung spätestens zum Ende des Projektzeitraums zu erstellen. Eine gesonderte Inrechnungstellung für Vor- und Nachbereitung ist nicht möglich.

(2) Das vereinbarte Honorar wird jeweils am Ende eines Monats fällig. Die Auszahlung erfolgt unbar.

(3) Die Überweisung des Honorars erfolgt auf das folgende Konto des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin:

IBAN , BIC

(4) Der\*Die Auftragnehmer\*in gilt im Verhältnis zu dem\*der Auftraggeber\*in als selbstständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; daher sind Steuern und Sozialabgaben im Zusammenhang mit dem Honorarauftrag nicht von dem\*der Auftraggeberin zu entrichten.

(5) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer\*in selbst zu sorgen. Unabhängig hiervon hat der\*die Auftraggeber\*in ggf. für die korrekte Anmeldung der Künstlersozialabgabe zu sorgen.

**§ 4 Haftung und Gewährleistung**

Sollte der\*die Auftraggeber\*in aufgrund von Leistungen, die von dem\*der Auftragnehmer\*in erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der\*die Auftragnehmer\*in gegenüber dem\*der Auftraggeber\*in, diese\*n von derlei Haftung freizustellen.

**§ 5 Konkurrenz**

Der\*Die Auftragnehmer\*in darf auch für andere Auftraggeber\*innen tätig sein.

**§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz**

(1) Der\*Die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, über ihm\*ihr im Laufe seiner\*ihrer Tätigkeit für den\*die Auftraggeber\*in bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Unterlagen, die der\*die Auftragnehmer\*in im Rahmen seiner\*ihrer freien Mitarbeit erhalten hat, sind von ihm\*ihr sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Nach Beendigung der Mitarbeit an dem Projekt, auf das sie sich beziehen und für die der\*die Auftragnehmer\*in sie benötigt hat, spätestens jedoch mit Beendigung der freien Mitarbeit sind die Unterlagen an den\*die Auftraggeber\*in zurückzugeben.

(3) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Entsprechender Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

(4) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

**§ 8 Vertragsdauer**

(1) Der\*Die Auftragnehmer\*in nimmt die Tätigkeit am auf.

(2) Das Vertragsverhältnis besteht für die Zeit der Mitarbeit an dem Projekt bzw. für die Durchführungsdauer der Zukunftswerkstatt bis zum .

(3) Über die Mitarbeit an einem Folgeprojekt kann ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Eine solche Nachfolgevereinbarung bedarf wiederum der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

**§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist .

**§ 10 Arbeitsrechtliche Schutzvorschriften**

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem\*Der Auftragnehmer\*in soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner\*ihrer Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

**§ 11 Nebenabreden und salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

**§ 12 Vertragsaushändigung**

(1) Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

(2) Der Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. erhält zu Dokumentations- und Nachweiszwecken ebenfalls eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftragnehmer\*in für den\*die Auftraggeber\*in